

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Marktforschung



1. Geltungsbereich, Definitionen

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen der IDG Business Media GmbH sowie der IDG Tech Media GmbH (nachfolgend: „IDG Media“) und dem Auftraggeber, die das Erbringen von Markt- und/oder Meinungsforschungsdienstleistungen zum Gegenstand haben oder die ausdrücklich auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweisen. Anders lautende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auch auf zukünftige Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, die Markt- und Meinungsforschungsdienstleistungen zum Gegenstand haben, Anwendung, ohne dass ihre erneute Einbeziehung erforderlich ist. Sie gelten auch bei mündlicher oder fernmündlicher Auftragserteilung.

2. Auftrag

2.1 Auftrag im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag zwischen IDG Media und dem Auftraggeber über die Erbringung von Markt- und/oder Meinungsforschungsdienstleistungen durch IDG Media.

2.2 Inhalt und Umfang der von IDG Media zu erbringenden Leistungen und die von dem Auftraggeber hierfür zu zahlende Vergütung ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

3. Vertragsschluss

3.1 IDG Media unterbreitet dem Interessenten auf Anfrage ein schriftliches Angebot, in dem die Aufgabenstellung, die zu ihrer Erfüllung von IDG Media zu erbringenden Leistungen, der Zeitrahmen für die Durchführung und die von dem Auftraggeber zu leistende Vergütung bestimmt sind.

3.2 Angebote von IDG Media sind stets freibleibend, soweit in dem Angebot nichts Abweichendes bestimmt ist. Der Vertrag kommt grundsätzlich erst durch schriftliche Bestätigung des Auftrags seitens IDG Media zustande. Mündliche oder fernmündliche Bestätigungen sind rechtlich nicht verbindlich. IDG Media behält sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3.3 Der Inhalt des Angebotes ist vertraulich und dient allein der Entscheidungsfindung des Auftraggebers über die Annahme des Auftrages. Der Inhalt des Angebotes darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IDG Media ganz oder teilweise veröffentlicht oder Dritten bekannt gegeben werden.

3.4 Stellt sich nach Annahme des Angebotes heraus, dass die in Auftrag gegebene Untersuchung aus methodischen Gründen, die weder der Auftraggeber noch IDG Media vorhersehen konnten und zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden kann, informiert IDG Media den Auftraggeber unverzüglich. Finden beide Vertragsparteien keine methodische Lösung des Problems, ist IDG Media berechtigt, den Auftrag wegen Undurchführbarkeit zurückzugeben.

4. Exklusivität

Exklusivität für bestimmte Untersuchungsgegenstände, Produktfelder oder Untersuchungsmethoden wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

5. Vergütung

5.1 Es gilt die jeweils im Auftrag vereinbarte Vergütung zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

5.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird ein Drittel der vereinbarten Vergütung mit Vertragsschluss, ein Drittel mit Beginn der Erhebungsarbeit und ein Drittel mit Ablieferung der Ergebnisse jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer fällig. IDG Media ist berechtigt, mit der Durchführung des Auftrages nicht zu beginnen bzw. diese einzustellen bis die jeweils fälligen Zahlungen geleistet sind.

5.3 Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung sind die vertragsgemäßen Leistungen von IDG Media abgegolten. Für darüber hinausgehende, vom Auftraggeber zusätzlich gewünschte Leistungen kann IDG Media eine zusätzliche Vergütung verlangen.

5.4 Etwaiger IDG Media bei der Durchführung des Auftrages entstehender Mehraufwand, der vom Auftraggeber zu vertreten ist, z.B. Mehrkosten, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Informationen des Auftraggebers entstehen, sind vom Auftraggeber ebenfalls zusätzlich zu vergüten. Entsprechendes gilt für Mehraufwand, den IDG Media bei Auftragserteilung trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen konnte, auch wenn der Mehraufwand von dem Auftraggeber nicht zu vertreten ist.

6. Rechte an den Untersuchungsunterlagen und -ergebnissen

6.1 Sämtliche Rechte an Untersuchungskonzepten, -vorschlägen, -methoden, -verfahren und -verfahrenstechniken, grafischen und tabellarischen Darstellungen, die von IDG Media im Rahmen der Auftragsdurchführung erstellt bzw. verwendet werden, und an dem in sonstigen Leistungen von IDG Media verkörperten Know-how verbleiben bei IDG, sofern in dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere in nachstehender Ziff. 7, nichts Abweichendes geregelt ist.

6.2 Das Eigentum an allen bei Durchführung des Auftrags von IDG Media verwendeten Materialien, einschließlich Datenträgern jeder Art, Fragebögen, sonstigen schriftliche Unterlagen sowie der angefallenen Daten verbleibt bei IDG Media, soweit in dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere in nachstehender Ziff. 7, nichts Abweichendes geregelt ist.

6.3 IDG Media verpflichtet sich, Erhebungsunterlagen für einen Zeitraum von einem Jahr und Datenträger für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablieferung der Untersuchungsergebnisse aufzubewahren.

7. Verwendung von Untersuchungsunterlagen und Untersuchungsergebnissen

7.1 Untersuchungsunterlagen und -ergebnisse stehen dem Auftraggeber nur zum internen Gebrauch zur Verfügung. Insoweit erhält der Auftraggeber ein ausschließliches Nutzungsrecht. Die vollständige oder teilweise Weitergabe von Untersuchungsunterlagen und/oder -ergebnissen an Dritte oder ihre Veröffentlichung bedürfen der vorherigen Zustimmung von IDG Media. Diese Regelungen gelten auch für Untersuchungsunterlagen und -ergebnisse, die aus Gemeinschaftsstudien (Syndicated Studies) resultieren. Der Auftraggeber erhält an diesen jedoch kein alleiniges Nutzungsrecht. Vorstehende Einschränkungen gelten nicht, soweit es sich lediglich um unwesentliche Teile der Untersuchungsunterlagen oder Untersuchungsergebnisse handelt.

7.2 Der Gebrauch von Untersuchungsunterlagen und -ergebnissen im Vorfeld gerichtlicher oder behördlicher Verfahren bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IDG Media. IDG Media wird die Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigern.

7.3 Will der Auftraggeber in Übereinstimmung mit vorstehenden Absätzen 1 und 2 aus Untersuchungsunterlagen und/oder -ergebnissen zitieren, so sind die Zitate als solche kenntlich zu machen und IDG Media als Quelle zu nennen.

7.4 Der Auftraggeber stellt IDG Media von allen Ansprüchen frei, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber die von IDG Media ordnungsgemäß gewonnenen Ergebnisse vorsätzlich oder fahrlässig vertragswidrig oder rechtswidrig verwendet hat, z.B. im Rahmen rechtswidriger Werbung.

8. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, bei der Durchführung des Auftrages alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen, einzuhalten.

9. Vertraulichkeit

9.1 Sämtliche Unterlagen oder sonstigen Informationen wirtschaftlicher, betrieblicher, finanzieller, technischer oder sonstiger Art, die eine Partei von der anderen Partei in Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages erlangt hat und von dieser als vertraulich bezeichnet wurden oder ihrer Natur nach vertraulich sind, dürfen ausschließlich für die Zwecke des Auftrages verwendet und Dritten nicht offenbart werden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Konditionen des Auftrages. Dritte im Sinne dieser Vertraulichkeitsverpflichtung sind nicht mit IDG Media gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen.

9.2 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Auftrages. Sie erstreckt sich jedoch nicht auf solche Unterlagen oder Informationen, die sich im Zeitpunkt der Überlassung an die andere Partei bereits im Besitz der anderen Partei befanden, von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Verfügung gestellt wurden oder offenkundig sind. Die Vertraulichkeitspflicht gilt ferner nicht, sofern eine Verpflichtung zur Offenlegung kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung besteht oder eine Offenlegung zur Wahrung von Rechten aus diesem Vertrag erforderlich ist.

10. Öffentliche Bekanntmachungen

Presseerklärungen sowie sonstige öffentliche Verlautbarungen gegenüber Dritten über die Geschäftsbeziehung zwischen IDG Media und dem Auftraggeber oder bezüglich der Details getroffener Vereinbarungen bedürfen der vorherigen Freigabe von IDG Media. Dies gilt ebenso für die Nutzung von Logos und sonstigen Kennzeichen der IDG Media.

11. Haftung

11.1 Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht von IDG Media besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Darüber hinaus haftet IDG Media auch für die nur einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, allerdings der Summe nach begrenzt auf die Vermögensnachteile, die IDG Media bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen. Wesentliche Vertragspflichten im vorgenannten Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und die Erreichung des Vertragszwecks überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber nach Inhalt und Zweck des Vertrags vertrauen durfte.

11.2 Für die schuldhafte Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person haftet IDG Media unbeschränkt. Gleiches gilt für eventuelle Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.3 Vorstehende Beschränkungen der Haftung gelten auch für eine etwaige persönliche Haftung der Organe, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von IDG Media. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Zumutbare beizutragen, um einen möglichen Schaden gering zu halten, und IDG Media rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

12. Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

12.1 Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Auftrag durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IDG Media.

12.2 Der Auftraggeber kann gegenüber Ansprüchen von IDG Media nur dann aufrechnen, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

12.3 Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von IDG Media und der Gegenanspruch des Auftraggebers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort und, vorbehaltlich der Regelung in Satz 2, ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von IDG Media. IDG Media ist berechtigt, auch an jedem anderen Ort zu klagen, an dem ein gesetzlicher Gerichtsstand besteht.

13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

14. Allgemeines

14.1 Sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien abzugebende Erklärungen sowie Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Regelungen sind nur schriftlich verbindlich. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Formerfordernis. Die Versendung per E-Mail entspricht der Schriftform.

14.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Auftrag bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten.

Diese Version: 1. August 2018

IDG Communications Media AG – Lyonel-Feininger-Strasse 26 – D-80807 München

